ainn hausfrauen / der Ehehaltey. oder wem sy
sonnst / an die pannckh schickhen. mit nichte
ainigen steuer. oder geferlichey Aufhaltung /
sonder ungeingreichy / den ainnen als den
Burgern. sonnder ayngleichs / fürderung und
Abstellung / durch yedwe tass gericht ge:
burgleichs Aufsagen. und nit vorenthalten / wie
vil sy ainnem yedwen phennd geben. /

Sy sollen auch / ainnem yedwen Fürnemen /
sein wellhe ungepannckh die Bekumbt / wann:
ge sy aber sonnst von ainnem Andern
ayngegen ebenmässigs / ainen phenning, +
+ zuuerrichten wie andy ebenmässig zu geben schuldig sein.

Und sollen demnach die ayngegen / von negst:
kommenden ostern an / neunt Auf die Zall der
4 3 Jarr. allen gleichs / als gegen Fremden
(es sey khaufmanschaft oder Andern.) ehafftig prauch
herbringen. Cassonnen. Eyern. Lanngsamen. gaiss Ey:
er. und dergleichen.) gar nicht (Allein der
Bürgerschaft) Aufgenommen. mag wenn solches
sein das salz / aber zu Andern gefarlich.
wie dann solches aus yeden glegenhait
sein will. Ain yeder phennd Landtgewicht
x + sinnen ayngenigs von Khauffen und
geben.

Und sollen / mit dem Fleischhackhen
Aufsatzen. auf negsten Samstag / nach ostern /
und verpinden sie. furohin gemainer rat
mit gesetzten Fleischhackh. Zall Jenen Jederr
ayngleichs ist Zuuersehen / und khainn gast:
lichait mit vberlegung des Andern Fleisch
gebrauchen /